

Belehrung instruction

Ich wurde heute dahingehend belehrt, dass das Ausweisungsinteresse im Sinne des § 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) schwer wiegt, wenn ein Ausländer/ eine Ausländerin in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengenstaates durchgeführt wurde, im In- und Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels gemacht hat. Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Sofern Angaben bewusst falsch oder unvollständig gemacht werden, kann dies zur Folge haben, dass der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt wird bzw. der Antragsteller/ die Antragstellerin aus Deutschland ausgewiesen wird, sofern der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG).

I was informed today that there exists a serious interest of expulsion according to Article 53 of the German Residence Law (AufenthG) if a foreign national makes an incorrect or incomplete statement in Germany or in a foreign country in order to obtain a German residence permit during an administrative procedure conducted by authorities of a country signatory to the Schengen Treaty. The applicant is under obligation to provide all the particulars to the best of his/ her knowledge. If any details are deliberately given wrongly or incompletely, this may lead to the application for a residence permit being turned down, or to the applicant being ordered to leave Germany in cases where a residence permit had already been granted (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG).

Ich wurde heute dahingehend belehrt, dass ich verpflichtet bin, meine Belange und für mich günstige Umstände unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über meine Verhältnisse (inkl. erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse) unverzüglich vorzulegen, sofern diese nicht offensichtlich sind. Die Ausländerbehörde kann bei fehlenden Angaben die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitel aussetzen und eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen setzen. Wenn Nachweise nach Verstreichen der Frist eingereicht werden, können diese nicht mehr berücksichtigt werden (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

I was informed today that I am obliged to present all concerns and circumstances favorable to me, submitting documents (including certificates and permits) that contribute to my case without delay, unless they are obvious. In case of missing documents or statements the Migration Office may suspend the processing of the application for a residence permit and set a deadline for the submission of demanded documents. Documents sent after the deadline can no longer be taken into account. (§82 Abs.1 AufenthG)

Ich wurde heute dahingehend belehrt, dass ich die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig vor deren Ablauf bei der Ausländerbehörde beantragen muss. Ich weiß, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Aufenthaltstitel eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt, und dass ein Verstoß mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Geldbuße bedroht ist (§ 4 Abs. 1, § 95 Abs. 1 Nr. 2, § 98 Abs. 1 AufenthG).

I was informed today that I have to apply for the extension of the residence permit from the immigration office in time before it expires. I know that staying in Germany without a residence permit is a criminal offense or an administrative offense, and that a violation is

punishable by imprisonment or a fine (§ 4 Abs. 1, § 95 Abs. 1 Nr. 2, § 98 Abs. 1 AufenthG).

Ich wurde außerdem darauf hingewiesen, dass ich auf die Gültigkeit meines Passes achten muss. Jede Passverlängerung ist der Ausländerbehörde anzugeben. Sollte ich einen neuen Pass erhalten, muss ich unter Vorlage dieses Passes in der Ausländerbehörde zur Neuausstellung der Aufenthaltserlaubnis vorsprechen.

I have been instructed to pay attention to the validity of my passport. If I receive a new passport, I have to present this passport in the immigration office to reissue the residence permit.

Ich weiß, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne gültigen Pass eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt, und dass ein Verstoß mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Geldbuße bedroht ist (§ 3 Abs. 1, § 95 Abs. 1 Nr. 1, § 98 Abs. 1 AufenthG).

I know that staying in Germany without a valid passport is a criminal offense or an administrative offense, and that a violation is punishable by imprisonment or a fine (§ 3 Abs. 1, § 95 Abs. 1 Nr. 1, § 98 Abs. 1 AufenthG).

Mir ist bekannt, dass die mir erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn ich aus einem nicht nur vorübergehenden Grund ausreise. Dies gilt auch, wenn ich ausreise und nicht innerhalb von 6 Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder einreise (§ 51 Abs. 1 AufenthG). Eine Frist zur Wiedereinreise kann nicht mehr bestimmt werden, wenn meine Aufenthaltserlaubnis bereits erloschen ist!

I know that my residence permit expires if I leave for a non-temporary reason. My residence permit also expires if I leave Germany and do not re-enter within 6 months or a longer period determined by the immigration office (§ 51 Abs. 1 AufenthG). A deadline for re-entry can no longer be determined if my residence permit is already defunct!

Den Inhalt dieser Belehrung habe ich verstanden.

I understand the content of this instruction.

Die anhängende Datenschutzinformation habe ich zur Kenntnis genommen.

I have read the attached privacy information.

Name:

Name

Vorname:

Given Name

Jena, den

Datum (date)

Unterschrift (signature)

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen und Informationspflicht nach Art.14 DS-GVO - keine Direkterhebung beim Betroffenen)

Verantwortlicher:

Stadt Jena, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr.
Thomas Nitzsche,
Am Anger 15, 07743 Jena

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Stadtverwaltung Jena
Fachdienst Zuwanderung und Aufenthalt
Fachdienstleiter Marcel Frank
Löbdergraben 12, 07743 Jena

Kontakt:

Telefon 03641/49-3750
E-Mail auslaenderbehoerde@jena.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

(Art. 13 Abs. 1 S. 1 b) DS-GVO)

Postanschrift:

Datenschutzbeauftragte
Am Anger 15
07743 Jena

Kontakt:

Telefon 03641/ 49 2113
Fax 03641/ 49 2114
E-Mail datenschutz@jena.de

3. Zweck der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 S.1 c) HS 1 DS-GVO)

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten, um im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben über Ihr Anliegen entscheiden zu können (z. B. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) sowie für in diesem Zusammenhang stehende Auskünfte, Bescheinigungen, ordnungsrechtliche Anordnungen sowie deren Durchsetzung. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt (Artikel 22 DSGVO).

Es handelt sich im Einzelnen um die folgenden Leistungen:

- ◆ Für Personen aus Drittstaaten, die nach Deutschland eingereist sind:
 - Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung,
 - Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung,
 - Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen,
 - Änderung von aufenthaltsrechtlichen Nebenbestimmungen,
 - Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis),

◆ Für Staatsangehörige der EU oder des EWR sowie deren drittstaatsangehörige Familienangehörige:

- Ausstellung der Daueraufenthaltsbescheinigung,
- Ausstellung der Aufenthalts- oder Daueraufenthaltskarte.

Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 S. 1 c) HS 2 DS-GVO)

Ihre Daten werden auf Grundlage der folgenden Vorschriften verarbeitet:

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e, Absatz 2 und 3 DSGVO,
- § 86 AufenthG,
- § 14 VwVfG,
- Kapitel 2, Abschnitt 1, 3, 4 und 6 des AufenthG,
- § 81a AufenthG,
- § 4a Absatz 1, 2 und 6 FreizügG/EU
- § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 FreizügG/EU
- § 8 Absatz 1 Nummer 3 FreizügG/EU,
- § 11 Absatz 1 FreizügG/EU i. V. m. § 86 AufenthG,
- § 12a FreizügG/EU,
- § 6 AZRG.

Soweit sensible Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO.

Wenn Sie in Vertretung für eine Person auftreten, werden Ihre Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 S. 1 e) DS-GVO)

Die Ausländerbehörde verarbeitet Ihre Daten weiter. Unter anderem werden Ihre Daten in einer Ausländerdatei gespeichert sowie zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 AZRG).

Falls erforderlich und gesetzlich zulässig (z. B. um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmisbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, Ihre Integration zu fördern) werden Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben an:

- das Bundesverwaltungsamt,
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- andere Ausländerbehörden,
- den internen Bereich für IT-Infrastruktur und Service (im Falle der Behebung einer Störung ist der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht auszuschließen),
- die Meldebehörden,
- die Sicherheitsbehörden,
- die Sozialleistungsträger,
- das Jobcenter,
- die Zollverwaltung,
- die Staatsanwaltschaft,
- sonstige Vollstreckungsbehörden,
- das Auswärtige Amt

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation (Art. 13 Abs. 1 S. 1 f) DS-GVO

Ihre Daten werden zudem in weiteren Registern gespeichert, auf welche auch Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (z. B. EURODAC-Datenbank, Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem). Falls erforderlich und gesetzlich zulässig (z. B. um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmisbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, Ihre Integration zu fördern) werden Ihre personenbezogenen Daten an Behörden anderer Staaten weitergegeben.

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

Ihre persönlichen Daten werden in der Ausländerbehörde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes und der Länder für die jeweilige Aufgabenerfüllung (u. a. ordnungsgemäße Aktenführung, Erfüllung von Dokumentationspflichten) erforderlich ist.

Im Übrigen werden Ihre Daten in der Ausländerbehörde für die folgende Dauer gespeichert:
- bei Einbürgerung: 5 Jahre nach einer Einbürgerung,
- bei Wegzug: 10 Jahre nach dem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde,
- bei Tod: 5 Jahre nach dem Sterbetag,
- bei Ausweisung oder Abschiebung: 10 Jahre nach Ablauf des Befristungsdatum.

8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 b) DS-GVO

Sie haben das **Recht auf Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben **Recht auf Berichtigung** Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO).

Sie haben das **Recht auf Löschung** Sie betreffender personenbezogener Daten, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft.

Sie haben das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

Sie haben **Recht auf Widerspruch aus Gründen**, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

9. Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 13 Abs. 2 c) DS-GVO

Wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe a beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 d) DS-GVO

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tfdi.de).

11. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten (Art. 13 Abs. 2 e) DS-GVO

Wenn Sie bei der Ausländerbehörde eine der oben genannten Leistungen beantragen, sind Sie dazu verpflichtet, die für diesen Zweck erforderlichen nachprüfbarer Angaben zu machen und hierzu geeignete Beweismittel beizubringen (z. B. Personaldokumente, Urkunden und andere Dokumente).

Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Wenn Sie nicht mitwirken, kann dies für Sie mit nachteiligen Folgen verbunden sein. So können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, das Verfahren verlangsamen, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung (Art. 13 Abs. 2 f) DS-GVO

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO.

13. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck (Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.